STADT WOLMIRSTEDT
Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage		**öffentlich**

Beschluss-Nr.:	**Datum:**	**Zeichen:**
775/2014-2019	**03.06.2019**	**Wahlleiter FD OS / ill**

Beratungsfolge			**Beratungsergebnis**		
Organ/Gremium	**Sitzung am**	**TOP**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**
Hauptausschuss	17.06.2019				
Stadtrat	02.07.2019				

Betreff:
Entscheidung über die Gültigkeit der Stadtratswahl und der Ortschaftsratswahlen vom 26.05.2019

Beschluss:
Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt beschließt über die Gültigkeit der Stadtratswahlen sowie der Ortschaftsratswahlen für Mose, Elbeu, Farsleben und Glindenberg vom 26.05.2019 entsprechend § 52 Abs. 1 Nr. 1 des Kommunalwahlgesetzes Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA). Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Wahlleiter	stellv. Wahlleiterin	Sachbearbeiter Fachdienst	
D. Illgas	N. Heynemann		

Sachdarstellung:
Bericht des Stadtwahlleiters gemäß § 51 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl vom 26.05.2019.
Die neugewählte Vertretung entscheidet über die Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Wahl. Der Stadtrat entscheidet ebenso über die Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Ortschaftsratswahlen.

Inhalt der Entscheidung nach § 52 (1) KWG LSA

1. Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig; oder
2. Die Einwendungen gegen die Wahl sind unzulässig oder zulässig, aber nicht begründet und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig; oder
3. Die Einwendungen gegen die Wahl sind begründet. Die ihnen zugrunde liegenden Tatbestände haben das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst. Die Wahl ist gültig; oder
4. Die Einwendungen gegen die Wahl sind sämtlich oder zum Teil begründet. Die den begründeten Einwendungen zugrunde liegenden Tatbestände sind so schwerwiegend, dass bei einwandfreier Durchführung der Wahl ein wesentlich anderes Wahler gebnis zustande gekommen oder festgestellt worden wäre. Dabei wird
   a) das Wahlergebnis neu festgestellt oder berichtigt oder
   b) die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt.

Wahleinspruch § 50 KWG LSA
Jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jede Partei oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, auch der Stadtwahlleiter oder die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde können binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe der Wahlergebnisse gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben mit der Begründung, dass die Wahl nicht den Wahlrechtsvorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist.

Bekanntgabe des Wahlergebnisses § 42 (1) KWG LSA
Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis, die Namen der Bewerber sowie bei den Wahlen zu den Vertretungen auch die Namen der nächst festgestellten Bewerber in der festgestellten Reihenfolge bekannt. Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Wolmirstedt nach der öffentlichen Sitzung (04.06.2019) des Wahlausschusses in der 23. KW 2019.

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet § 39 (1) u. (2) KWG LSA
Der Wahlausschuss stellt die nach § 38 KWG LSA festgestellten Stimmenzahlen und die Zahl der auf jede Wahlvorschlagsverbindung entfallenden Stimmen als Wahlergebnis im Wahlgebiet fest. Die im Wahlgebiet zu vergebenden Sitze (28) werden vom Wahlausschuss wie folgt auf die Wahlvorschläge verteilt. Die Gesamtzahl der Sitze, vervielfacht mit der Zahl der Stimmen die ein Wahlvorschlag erhalten hat, wird durch die Stimmenzahl aller Wahlvorschläge geteilt jeder Wahlvorschlag erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind den Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von Wahlleiter zu ziehende Los.
Der Wahlausschuss stellte fest, auf welche Bewerber Sitze entfallen sind.

Annahme der Wahl § 43 KWG LSA
Der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerber über ihre Wahl mit dem Ersuchen ihm binnen einer Woche schriftlich mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen. Gibt der/die Gewählte bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl mit Beginn des folgenden Tages als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt, gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr.	

☐ Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA bestand nicht
☐ Mitwirkungsverbot gem. § 33 Abs. KVG LSA bestand für

Finanzielle Auswirkungen?
☐ ja ☒ nein

1	2	3
Gesamtkosten der Maßnahme (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) in Euro:	Jährliche Folgekosten/-lasten in Euro:	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Beiträge) in Euro:

Veranschlagung:	im Haushalt ☐ ja ☒ nein im Haushaltsjahr/Finanzplanjahr 2019 Produktkonto:

Anlagen:
1. Zusammenfassung der Wahlergebnisse zum Stadtrat
2. Zusammenfassung der Wahlergebnisse zu den Ortschaftsrats Wahlen